

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBZ)

(Stand 01.01.2025)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zähler (nachfolgend „AGBZ“) gelten für alle „Verträge über die Errichtung und Überlassung einer Flüssiggas-Zähleranlage sowie die Versorgung mit Flüssiggas“ der Tyczka Energy GmbH (nachfolgend „Tyczka Energy“), sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Anderen Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von Tyczka Energy ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese AGBZ gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Soweit für Verbraucher und Unternehmer unterschiedliche Regelungen gelten, ist dies kenntlich gemacht. Durch diese Version der AGBZ werden alle früheren Versionen ersetzt.

2. Angebote

Angebote von Tyczka Energy sind freibleibend und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Tyczka Energy die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Lieferung annimmt.

3. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten, auf den im Vertrag genannten Vertragsgegenstand entfallenden Flüssiggasbedarf bei Tyczka Energy zu decken.

4. Art der Versorgung; Preisänderungen

Brennwert und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Gasverbrauchseinrichtungen müssen einwandfrei betrieben werden können. Tyczka Energy kann den dem Versorgungsvertrag zugrunde liegenden Brennwert und Druck ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen. Tyczka Energy hat das Gas am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.

Tyczka Energy ist berechtigt, nach billigem Ermessen die Preise anzupassen, um Kostenveränderungen Rechnung zu tragen (insbesondere Kostenveränderungen bezüglich Energie, Kraftstoff oder Rohmaterial, Transport (inkl. Maut) oder Umweltauflagen). Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und sind mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung dem Kunden schriftlich mitzuteilen.

5. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Tyczka Energy ist verpflichtet, den Flüssiggasbedarf des Kunden gemäß dem geschlossenen Vertrag zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im Umfang der Anmeldung jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange Tyczka Energy an dem Bezug oder der Fortleitung von Flüssiggas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Tyczka Energy hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

Tyczka Energy hat die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung

entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und Tyczka Energy dies nicht zu vertreten hat, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

6. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Gasverbrauch wird nach Wahl von Tyczka Energy monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (insbesondere Miet- und Abschlagszahlungen), für die Tyczka Energy keine Rechnung erstellt, sind zum vereinbarten Termin, spätestens mit Ablauf der jeweiligen Periode, ohne Abzug fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei Tyczka Energy an.

Sollte Tyczka Energy gegenüber dem Vertragspartner in Vorleistung gehen, behält sich Tyczka Energy vor, auf Basis ihres berechtigten Interesses, einen Zahlungsausfall zu vermeiden, zu jeder Zeit die Bonität des Kunden über eine Wirtschaftsauskunftei zu prüfen. Zu diesem Zweck wird Tyczka Energy bei der für den Wohnsitz oder Unternehmenssitz zuständigen SCHUFA und/oder bei einer Wirtschaftsauskunftei Erkundigungen einholen. Dabei kann auch ein aus dem Datenbestand der Auskunftei errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score-Verfahren) an Tyczka Energy übermittelt werden. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Webseite der Tyczka Energy. Ergibt die Bonitätsprüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, durch die die Erfüllung des Vertrages gefährdet wird, so werden alle gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen von Tyczka Energy sofort zur Zahlung fällig. Tyczka Energy ist insoweit auch berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele oder Stundungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und (weitere) Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich unterrichtet.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Tyczka Energy Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

Tyczka Energy kann unter den vorgenannten Voraussetzungen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Tyczka Energy beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abrechnungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung von öffentlichen Abgaben / Steuern.

Tyczka Energy ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, für jede Mahnung des Kunden eine Mahngebühr zu erheben. Der Kunde trägt die Bankgebühren für unberechtigte, von ihm verschuldete Rücklastschriften. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist Tyczka Energy

zudem berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann Tyczka Energy für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

8. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- c) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- d) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß Ziffer 21 verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Tyczka Energy. Wird die gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder vermengt, erwirbt Tyczka Energy Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der von Tyczka Energy gelieferten Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache entspricht. Entsprechendes gilt bei Verbrauch der gelieferten Ware während der Produktion der neuen Sache. Die Ware darf solange ohne Zustimmung von Tyczka Energy weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Eine Pfändung oder sonstige Belastung durch Dritte hat der Kunde unverzüglich Tyczka Energy mitzuteilen und Tyczka Energy die zur Wahrung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.

Im kaufmännischen Verkehr bleibt die Ware ferner Eigentum von Tyczka Energy bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Saldoforderungen von Tyczka Energy aus Kontokorrent einschließlich Zinsen, Finanzierungskosten und anderer Nebenkosten. Wenn der Kunde dies verlangt, ist Tyczka Energy verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der offenen Forderungen der Tyczka Energy gegen den Kunde um mehr als 10% übersteigt.

Tyczka Energy darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

Im kaufmännischen Verkehr ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und soweit die Ware nicht ihm als Endabnehmer geliefert wurde. Der Kunde im kaufmännischen Verkehr tritt jetzt schon seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers seine Aus- und Absonderungsrechte bis zur Höhe der Tyczka Energy geschuldeten Beträge sicherungshalber an Tyczka Energy ab.

10. Mängel; Gewährleistung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert Tyczka Energy die Ware in handelsüblicher Qualität. Bei der Lieferung von Gasen (Tankgas) bezieht sich die Mengenangabe Kubikmeter oder Liter auf eine Mediumtemperatur von +15°C. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde zunächst die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Tyczka Energy ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Rechte geltend machen. Im Fall der Sukzessivlieferung kann der Kunde Mängelansprüche nur hinsichtlich des Kaufvertrages verlangen, aufgrund dessen die mangelhafte Ware geliefert wurde. Im kaufmännischen Verkehr bestehen Mängelansprüche für offensichtliche Mängel nur, wenn der Kunde den offensichtlichen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Sofern der Kunde Unternehmer ist, verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Weisen gelieferte Gase in mangelfreiem Zustand eine regelmäßige Stabilität von einem die Verjährungsfrist für Mängelrechte unterschreitenden Zeitraum auf, so leistet Tyczka Energy abweichend von vorstehender Regelung nur Gewähr für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität des Gases. Soweit die vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls Tyczka Energy den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Tyczka Energy gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde seinem Abnehmer nicht vertraglich über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Mängelrechte zugestanden hat. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Kunden infolge von Mängeln der Lieferung oder Leistung unterliegt den Beschränkungen der nachfolgenden Ziffer 11. Tyczka Energy garantiert nicht, dass die gelieferten Waren für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet sind.

11. Haftung, Schadenersatz

Tyczka Energy haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet Tyczka Energy für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet Tyczka Energy jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Vertragsparteien gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass dieser vertragstypische Schaden sich auf maximal das Dreifache des jeweiligen Warenwertes beläuft. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten

Pflichten, haftet Tyczka Energy nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie, aus arglistig verschwiegenen Mängeln sowie Ansprüche wegen Tyczka Energy zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Soweit die Haftung von Tyczka Energy ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

12. Höhere Gewalt

Von Tyczka Energy nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung oder Leistung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien Tyczka Energy für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Das gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere bei Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, behördlichen Maßnahmen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Vorliegen von Witterungsverhältnissen, die Gefahrguttransporte ausschließen oder nur mit unangemessenem Risiko erlauben, sowie ferner dann, wenn aufgrund von Inneren Unruhen, Kriegs-/ oder Bürgerkriegsereignissen, Aufruhr, staatlicher Eingriffe (insbesondere Sanktionen für Zulieferer) die normalen Bezugs- oder Transportmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. Tyczka Energy ist in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern.

13. Beeinträchtigung durch Dritte; Mitteilung von Änderungen

Beeinträchtigt ein Dritter Rechte oder Sachen des Kunden oder von Tyczka Energy, die Gegenstand eines Vertrages mit Tyczka Energy sind, so wird der Kunde Tyczka Energy unverzüglich informieren. Das gilt insbesondere für gegen den Kunden gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, soweit diese Rechte oder Sachen von Tyczka Energy beeinträchtigen können. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten. Der Kunde wird Tyczka Energy jede Änderung von Namen, Firma oder Anschrift unverzüglich schriftlich mitteilen. Dasselbe gilt für jeden Fall der Rechtsnachfolge oder der Änderung der Rechtsform des Kunden.

14. Hausanschluss

Der Hausanschluss verbindet den Flüssiggasbehälter mit der Kundenanlage, gerechnet von dem Flüssiggasbehälter bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus Hausanschlussleitung, ggf. Absperrereinrichtung am Flüssiggasbehälter, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät.

Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von Tyczka Energy und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von Tyczka Energy hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Tyczka Energy ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere undichte Absperrrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, sind Tyczka Energy unverzüglich mitzuteilen.

Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von Tyczka Energy die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

15. Kundenanlage

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Gasversorgungsunternehmens und des Druckregelgeräts, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

Die Anlage darf außer durch Tyczka Energy nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Tyczka Energy ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Es dürfen nur Materialien und Gasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

16. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Tyczka Energy oder deren Beauftragte schließen die Anlage an den Flüssiggasbehälter an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgeräts und durch Öffnen der Absperrrichtungen die Gaszufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt der Kunde in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei Tyczka Energy über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Tyczka Energy kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

17. Überprüfung der Kundenanlage

Tyczka Energy ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist Tyczka Energy berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt Tyczka Energy keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

18. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von Tyczka Energy oder Dritter ausgeschlossen sind.

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind

Tyczka Energy schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

19. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit Ausweis oder Vollmacht versehenen Beauftragten von Tyczka Energy den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

20. Technische Anschlussbedingungen

Tyczka Energy ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung von Tyczka Energy abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

21. Messeinrichtungen

Tyczka Energy stellt die vom Kunden verbrauchte Gasmenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Für Messeinrichtungen haben Kunde und Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von Tyczka Energy angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

Tyczka Energy hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Gasmenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen.

Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe von Tyczka Energy. Sie hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer hat die Kosten zu tragen.

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen Tyczka Energy unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei Tyczka Energy, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Kosten der Prüfung fallen Tyczka Energy zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

22. Ablesung

Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten von Tyczka Energy möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen von Tyczka Energy vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vom Versorger verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

23. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Tyczka Energy den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

24. Vertragsstrafe

Gebraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist Tyczka Energy berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugten verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

25. Kündigung

Der Gasversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Wird der Verbrauch von Gas ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde Tyczka Energy für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

Ein Wechsel in der Person des Kunden ist Tyczka Energy unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Tyczka Energy ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

Tritt an Stelle von Tyczka Energy ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des

der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

26. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Tyczka Energy ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde dem Vertrag zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von Tyczka Energy oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Tyczka Energy berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Tyczka Energy kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Tyczka Energy hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Tyczka Energy ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist Tyczka Energy zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

27. Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt im Falle von Regelungslücken. Tyczka Energy ist zu einseitigen Änderungen dieser AGBZ aus wichtigem Grund, wie z.B. aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Gesetze oder sonstigen gleichwertigen Gründen berechtigt. Über eine Änderung wird Tyczka Energy die Kunden unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen zumindest in Textform informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht in Textform gegenüber Tyczka Energy binnen sechs Wochen nach Versand der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis widerspricht. Der Widerspruch gegen die Einbeziehung der geänderten AGBZ stellt keine Kündigung des Kunden bezüglich des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses dar. Bei einem Widerspruch des Kunden hat Tyczka Energy das Recht, das Vertragsverhältnis zu beenden.

Gerichtsstand ist Wolftratshausen, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Tyczka Energy unterhält als Service für seine Kunden eine zentrale Notrufnummer für technische Notrufe, die rund um die Uhr besetzt ist. Jeder auf dieser Notrufnummer eingehende Anruf wird nach vorheriger Ansage automatisch aufgezeichnet. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Notfalls wird die Aufzeichnung gelöscht. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei technischen Notrufen finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Webseite der Tyczka Energy. Alle geistigen Eigentumsrechte an Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und Datenblättern sowie allen anderen Informationen und Dokumenten, die dem Kunden, unbeschadet des Mediums, zur Verfügung gestellt wurden verbleiben bei Tyczka Energy. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über den Inhalt des Vertrags und alle damit in Zusammenhang stehenden kommerziellen und technischen Details Stillschweigen zu bewahren und Informationen dieser Art nicht an Dritte weiterzugeben. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Für Verbraucher stellt die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Tyczka Energy zieht es vor, Anliegen ihrer Kunden im direkten Austausch mit diesen zu klären. Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen und Problemen direkt.

Tyczka Energy GmbH

Blumenstraße 5, 82538 Geretsried

Fon 08171 627-0 • Fax 08171 627-100

info@tyczka.de

www.tyczka-energy.de

Energiesteuerhinweis

a) § 2 Abs. 3 Nr. 5 Energiesteuergesetz

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig.

Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

b) § 25 Abs. 1 Energiesteuergesetz

Steuerfreies Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden.